

Als deutsche Lehrkraft (verbeamtet) in die Schweiz

Beitrag von „CDL“ vom 22. August 2023 15:06

Zitat von Quittengelee

Achso, also man kann sich nicht für eine nicht anerkannte Ersatzschule beurlauben lassen? Für welche Tätigkeiten darf man das sonst, zum Studieren/ Oma pflegen/Weltreise machen?

Meines Wissens (und gemäß des entsprechenden PDF des Landes BW) kann man sich Ur für den Privatschuldienst an anerkannten Ersatzschulen beurlauben lassen. Alles andere läuft dann auf eine Entlassung aus dem Dienst -sprich keine gesicherte Rückkehroption, kein Erwerb von Pensionsansprüchen möglich- und Neueinstellung beim privaten Träger hinaus.

Für die Weltreise müsste man wohl auf ein Sabbatjahr ansparen (oder die Elternzeit dafür nutzen, wie eine Kollegin aktuell bei mir an der Schule), fürs Studieren oder die Pflege der Oma wahlweise gegebene Teilzeitregelungen nutzen oder auch (begrenzte) Möglichkeiten der Beurlaubung.